

Stadt Usedom

Beschlussvorlage
StV-0956/23

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges (HLF 10) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usedom

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Johannes Golz	<i>Datum</i> 06.11.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Usedom (Entscheidung)	15.11.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Usedom beschließt die verbindliche Abnahme eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges 10 (HLF 10) im Rahmen der Zentralbeschaffung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Gleichzeitig beschließt die Stadtvertretung der Stadt Usedom die infolge der Abnahmeverpflichtung notwendig werdenden haushaltsrechtlichen Grundlage in Höhe der erwarteten Beschaffungskosten zu schaffen. Der Bürgermeister wird beauftragt die Abnahmeerklärung (Anlage 1) zu unterzeichnen.

Sachverhalt

Gemäß § 2 (2) der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in Verbindung mit § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG M-V) zählt der Brandschutz zu den pflichtigen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. Nach § 2 (1) Nr. 2 BrSchG M-V haben die Gemeinden dabei insbesondere eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Um den Brandschutz in der Stadt Usedom pflichtgemäß zu gewährleisten, bedarf die Feuerwehr hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit, Einsatzbereitschaft und den Feststellungen der Brandschutzbedarfsplanung eines neuen Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges.

Die Stadt Usedom ist Träger der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Usedom. Diese verfügt derzeit über ein Löschgruppenfahrzeug vom Typ LF 10/6 aus dem Jahre 1994, ein Tanklöschfahrzeug vom Typ TLF 16/25 aus dem Jahre 1998 und einen Einsatzleitwagen aus dem Jahre 2020.

Das vorhandene Löschgruppenfahrzeug des Fabrikats IVECO vom Typ LF 10/6, Baujahr 1994, wurde im Jahr 2009 erworben. Ersatzteile für derartig alte und nicht mehr produzierte Fahrzeuge sind schwer oder gar nicht zu beschaffen bzw. mit einem sehr hohen Kostenaufwand verbunden. In Anbetracht der Reparaturanfälligkeit des gesamten Fahrzeuges, der damit verbundenen hohen Unterhaltungskosten und der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Usedom erscheint nur die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges wirtschaftlich.

Neben diesen Aspekten wirkt sich die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges auch positiv auf die Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Usedom aus. Die Jugendfeuerwehr umfasst zurzeit 9 Kinder und Jugendliche. Bei der derzeitigen negativen Bevölkerungsentwicklung muss es auch ein Ziel der Stadt sein, Feuerwehrangehörige langfristig an ihre Wehr zu binden. Die Anschaffung eines HLF 10 ist auch aus dieser Sicht erstrebenswert.

Für das über 29 Jahre alte Löschgruppenfahrzeug soll daher eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden.

Um die Kosten möglichst gering zu halten und schnellstmöglich eine Ersatzbeschaffung vornehmen zu können, beteiligt sich die Stadt Usedom an der landesweiten Ausschreibung für HLF 10. Im Oktober des Jahres 2022 wurden dem entsprechend Förderanträge an das Land M-V und den Landkreis Vorpommern-Greifswald gestellt. Auch wurde eine Absichtserklärung gegenüber den potenziellen Fördermittelgebern abgegeben, dass die Stadt Usedom ein Fahrzeug aus der Zentralbeschaffung abnehmen wird, wenn entsprechende Fördermittel in Form einer Sonderbedarfszuweisung und einer Zuwendung aus der Pauschalzuweisung des Landes zur Förderung des Brandschutzes bereitgestellt werden.

Mit Schreiben vom 18.04.2023 (Anlage 2) teilte das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit, dass im diesjährigen Auswahlverfahren eine Berücksichtigung des Antrages der Stadt Usedom nicht möglich gewesen ist. Hinsichtlich der Förderung von Feuerwehrfahrzeugen orientierte sich das Auswahlverfahren nach Angaben des Ministeriums maßgebend an den ministeriumsinternen Grundsätzen „Kriterien für die Bewertung von SBZ-Anträgen bzgl. Zuwendung für Feuerwehrfahrzeuge“ (Stand Januar 2023). Auf Grund der für die Bewertung zugrundeliegenden Kriterien erzielt das beantragte Vorhaben eine Punktzahl von 11 und unterschritt damit die diesjährige erforderliche Mindestpunktzahl von 13 Punkten (insgesamt können 20 Punkte erreicht werden). Gemäß dem Schreiben vom 03.07.2023 (Anlage 3) wird dasselbe Punktesystem im Auswahlverfahren 2024 Anwendung finden. Durch den nun beschlossenen Brandschutzbedarfsplan kann das in Rede stehende Vorhaben eine Punktzahl von 14 erreichen. Sollte zeitnah ein Förderbescheid des Landkreises V-G vorliegen, so wäre es möglich insgesamt 15 Punkte zu erreichen.

Nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises V-G, werden Seitens des Landkreises V-G vordergründig Gemeinden gefördert, welche eine verbindliche Abnahme eines HLF 10 aus der Zentralbeschaffung des Landes M-V erklärt haben. Dabei werden vor allem Gemeinden priorisiert, welche über ein besonders altes Einsatzfahrzeug verfügen. Das Land M-V fördert ebenfalls nur Gemeinden, welche verbindlich an der Landesbeschaffung teilnehmen.

Derzeit hat die Stadt Usedom „lediglich“ eine Absichtserklärung – nicht aber eine verbindliche Abnahmeerklärung abgegeben. Um die Chancen auf eine Förderung des Vorhabens zu erhöhen, soll nun eine verbindliche Abnahme erklärt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Stand 26.09.2023 wird der Auftragswert auf ca. 510.000,00 Euro geschätzt. Mit einer Auslieferung kann frühestens Ende 2025 gerechnet werden.

Die Finanzierung ist folgendermaßen geplant:

Gesamtkosten:	510.000,00 Euro
Zuwendung Landkreis V-G:	170.000,00 Euro
SBZ IM M-V:	255.000,00 Euro
Eigenanteil:	85.000,00 Euro

Sollte die Stadt Usedom keine Förderung vom Land M-V und vom Landkreis V-G erhalten, so müsste das Vorhaben von der Stadt allein finanziert werden.

Die Maßnahme wird in der Finanzplanung im Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt.

Anlage/n

1	Abnahmeerklärung (öffentlich)
2	Anlage 2 (öffentlich)
3	Anlage 3 (öffentlich)

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
	13						

**Checkliste zur Ergänzung des Antrages auf Gewährung einer SBZ für
Feuerwehrfahrzeuge**

Antragsteller: Stadt Usedom c/o Amt Usedom-Süd

Vorhaben: Beschaffung eines HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usedom
(Ersatzbeschaffung für das LF 10/6)

SBZ-Reg.- Nr. (wenn vorhanden): 0133/2022

Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen des vorherigen Haushaltsjahres:
531.938,83 EUR

Verwendung des positiven Saldos (inkl. Begründung, warum kein Einsatz für das beantragte Vorhaben):

Der positive Saldo wird bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes für die laufenden Ein- und Ausszahlungen benötigt.

Hierzu enthält der Vorbericht zur aktuellen Haushaltsplanung entsprechende Angaben und ist beigefügt: ☐ ja ☒ nein

Festgestellter Jahresabschluss des jeweiligen Vorvorjahres ☐ ja ☒ nein

Wenn ja, Bestätigung durch die zuständige Rechtsaufsicht
beifügen ☐ beigefügt

RUBIKON-Einstufung des aktuellen Haushaltsjahres: **weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit**

Rubikon-Auszug des aktuellen Haushaltsjahres ☒ beigefügt

RUBIKON-Einstufung des vorherigen Haushaltsjahres: **weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit**

Rubikon-Auszug des vorherigen Haushaltsjahres ☒ beigefügt

Förderung Dritter ☒ ja ☐ nein

Wenn ja, welche Drittförderer:
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Stand der jeweiligen Drittförderung (Antrag gestellt, Absichtserklärung erhalten,
Zuwendungsbescheid erhalten):
Antrag gestellt.

☒ jeweilige
Unterlagen
beigefügt

Sonstige Einnahmen/Einzahlungen ☐ ja ☒ nein

Wenn ja, welche: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nachweis ☐ beigefügt

Teilnahme an der Landeszentralbeschaffung ☒ ja ☐ nein

Wenn ja, verbindliche Abnahmeerklärung ist beigefügt ☒ beigefügt

Wenn nein, Gründe für Nichtteilnahme:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Stellungnahme des zuständigen Landkreises (Bereich Brand- und Katastrophenschutz) ☒ beigefügt

Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ☒ ja ☐ nein

Wenn ja, Nachweis ist beizufügen ☐ beigefügt

Vorliegende Brandschutzbedarfsplanung ☒ ja ☐ nein

Außergewöhnliche Lage / besonderes öffentliches Interesse ☐ ja ☒ nein

Wenn ja, ist Begründung beizufügen: ☐ beigefügt

Erwerb aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten des Fahrzeuges:
ca. 510.000,00 EUR

Ministerium für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Stadt Usedom
Der Bürgermeister
durch das
Amt Usedom-Süd
Der Amtsvorsteher
Markt 7
17406 Usedom

LVB	AV	BM	EB
FB I	Amt Usedom-Süd		zK
FB II	20. April 2023		zwV
FD 30	EINGANG		RS
FD 60	zdA		

Bearbeiter: Janet Arndt
Telefon: +49 385 588-12313
E-Mail: janet.arndt@im.mv-regierung.de

Bitte bei Antwort angeben:
SBZ Reg.-Nr. 0133/2022
AZ: II-175-2300X-2022/006-029

nachrichtlich:
Der Landrat
des Landkreises Vorpommern-Greifswald
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Feldstraße 85a
17489 Greifswald

Schwerin, 18.04.2023

Antrag auf Sonderbedarfszuweisung (SBZ)

Beschaffung eines HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usedom (Ersatzbeschaffung für das LF 10/6)

Sehr geehrter Herr Golz,

das Auswahlverfahren über die Förderentscheidungen zur Gewährung von SBZ für das Jahr 2023 ist abgeschlossen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wurden vorhabenbezogen gebunden. **Ihr unter der SBZ Reg.-Nr. 0133/2022 geführter Antrag für o. g. Vorhaben konnte nicht berücksichtigt werden.**

Begründung:

Die formellen Anforderungen der Antragstellung sind erfüllt. Ebenso ist das beantragte Vorhaben nach Ziffer 1.2 Buchst. b) i. V. m. Ziffer 2.1 der Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach § 25 Finanzausgleichsgesetz M-V (SBZFöRL M-V) grundsätzlich förderfähig.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht gemäß Ziffer 1.3 der SBZFöRL M-V allerdings nicht. Es besteht einzig ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Auf Grund der regelmäßig umfänglichen Antragslage und der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt die Gewährung von SBZ im Rahmen von Auswahlverfahren. Für die nach Ziffer 1.2. Buchst. b) SBZFöRL M-V zu gewährenden Zuwendungen werden mit Vorliegen der Gesamtantragslage fachliche Schwerpunkte festgelegt, welche die Grundlage für die Erstellung der jeweiligen Bewertungsmatrix bilden.

Hinsichtlich der Förderung von Feuerwehrfahrzeugen orientierte sich das Auswahlverfahren maßgebend an den ministeriumsinternen Grundsätzen „Kriterien für die Bewertung von SBZ-Anträgen bzgl. Zuwendung für Feuerwehrfahrzeuge“ (Stand Januar 2023).

Hier erfolgte eine Wertung der folgenden Punkte:

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

- vorliegende Brandschutzbedarfsplanung (ja = 3 Punkte; nein = 0 Punkte),
- Feuerwehr mit besonderen Aufgaben (ja = 2 Punkte; nein = 1 Punkt),
- kostenintensives Fahrzeug (ab 350,0 TEUR ja = 2 Punkte; darunter nein = 1 Punkt),
- Erwerb aus technischen und / oder wirtschaftlichen Gründen (ja = 1 Punkte, nein = 0 Punkte),
- Drittförderung (sicher = 3 Punkte, voraussichtlich = 2 Punkte, keine = 0 Punkte),
- Stand in Rubikon (rot = 4 Punkte, orange = 3 Punkte, gelb = 1 Punkt, grün = 0 Punkte) und
- besonderes öffentliches und / oder landespolitisches Interesse (3-5 Punkte)

Es kann dabei eine Maximalpunktzahl von 20 Punkten erzielt werden. Um im diesjährigen Verfahren berücksichtigt werden zu können, war vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Mittel eine Punktzahl von 13 erforderlich.

In Ihrem Antrag wurde eine außergewöhnliche Lage des Antragstellers (Ziffer 1.2 Buchst. a) SBZFöRL M-V) oder ein besonderes öffentliches Interesse (Ziffer 1.2 Buchst. c) SBZFöRL M-V) nicht ausgewiesen und konnte auch bei der Prüfung nicht festgestellt werden.

Auf Grund der für die Bewertung zugrundeliegenden Kriterien erzielt das beantragte Vorhaben bezogen auf die hier vorliegenden Informationen/Antragslage eine Punktzahl von 11, die die Mindestpunktezahl von 13 unterschreitet. Damit war im Ergebnis der Ermessensausübung in dem diesjährigen Auswahlverfahren keine Berücksichtigung Ihres Antrages möglich.

Bitte teilen Sie bis zum **14.07.2023** mit, ob Sie das Vorhaben auch ohne die Gewährung einer SBZ durchführen oder ob Sie den Antrag auf SBZ für das nächste Auswahlverfahren aufrechterhalten wollen.

Ich bedauere, Ihnen keine erfreulichere Mitteilung übersenden zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Frank Mecklenburg

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise,
Landräte der Landkreise
als untere Rechtsaufsichtsbehörden,
Oberbürgermeister/ Oberbürgermeisterin
der kreisfreien Städte,
Oberbürgermeister und Bürgermeister der
großen kreisangehörigen Städte
in Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Herr MR
Frank Mecklenburg

Telefon: +49 385 588 12310

Telefax: +49 385 509 12310

E-Mail: Frank.Mecklenburg@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 310 - II-175-20000-2011/095-068

Datum: Schwerin, 3. Juli 2023

nachrichtlich:

Städte und Gemeindetag M-V e.V.
Landkreistag M-V e. V.

Informationen zur Behandlung von Anträgen auf Sonderbedarfszuweisung (SBZ) nach der Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach § 25 Finanzausgleichsgesetz M-V (SBZFöRL M-V) für das Auswahlverfahren im Jahr 2024

Anlagen: - 4 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist erfreulich, dass sich insgesamt die finanzielle Situation und Leistungsfähigkeit der Kommunen grundsätzlich gebessert hat. Demgegenüber stehen weiterhin viele Herausforderungen. Gerade im investiven Bereich sind auf Grund des physischen und moralischen Verschleißes viele Investitionsgüter zu ersetzen, beziehungsweise aufgrund veränderter Bedarfe bauliche Erweiterungen, Veränderungen oder sogar Neubauten erforderlich, die im Einzelnen auch finanzstarke Kommunen bis an die Grenzen des Machbaren fordern. Gleichfalls treten aufgrund von Naturereignissen (z.B. Waldbrände, Tierseuchen u.a.) oder nicht versicherbaren Schäden Situationen ein, die schnelles Handeln erfordern und für die nur begrenzte Vorsorge zu treffen war.

Für solche Sonderbedarfe oder aber in Situationen der weggefallenen oder gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit wurde das Instrument der „Sonderbedarfszuweisung (SBZ)“ über die SBZFöRL M-V, die sich aus dem Vorwegabzug des Finanzausgleichsgesetzes M-V (FAG M-V) speist, geschaffen. **Diese Richtlinie ist somit kein allgemeines Förderinstrumentarium für kommunale Investitionen, für die ein grundsätzlicher Anspruch besteht, sondern zielt als Instrument der interkommunalen Solidarität auf spezifische Unterstützungen unter bestimmten Voraussetzungen ab.**

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

So setzen SBZ voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, alle Einnahme-, Ertrags- und Einzahlungsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden, sowie der Haushaltsausgleich nicht möglich ist oder die Eigenanteile für dringende Investitionen aus eigener Kraft nicht aufgebracht werden können.

Zuwendungszweck ist die finanzielle Unterstützung von investiven und nicht investiven Vorhaben,

- a) bei denen sich der Antragsteller in einer **außergewöhnlichen Lage befindet oder besondere Aufgaben zu erfüllen** hat (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FAG M-V),
- b) die zu den pflichtigen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis gehören (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 FAG M-V),
- c) die im Zusammenhang mit Verwaltungskooperationen oder -fusionen stehen oder für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 FAG M-V).

Hinweise für das SBZ Auswahlverfahren 2024

Auf Grund der regelmäßig umfänglichen Antragslage und der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt die Gewährung von SBZ im Rahmen von Auswahlverfahren. In Vorbereitung auf das nächste Auswahlverfahren **im 1. Quartal 2024** und vor dem Hintergrund einer besseren Transparenz des Auswahlverfahrens werden folgende Hinweise gegeben:

Voraussetzung für eine Teilnahme des Antrages am Auswahlverfahren ist der Zeitpunkt der Antragstellung:

Das Auswahlverfahren berücksichtigt jeweils alle bis 31. Oktober des Vorjahres vorliegenden nicht entschiedenen Anträge auf SBZ. Das bedeutet, dass Anträge für das Auswahlverfahren 2024 bis **31. Oktober 2023 digital und postalisch** eingegangen sein müssen, da nur solche Antragstellungen in dem für Kommunales zuständigen Ministerium bearbeitungsfähig sind.

Grundlage des Auswahlverfahrens für beantragte Vorhaben pflichtiger Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nach Ziffer 1.2. Buchst. b) SBZFöRL M-V bilden fachliche Schwerpunktsetzungen, die wiederum die Basis für die Erstellung der jeweiligen Bewertungsmatrix bilden.

Für das Auswahlverfahren 2024 werden die folgenden 3 Schwerpunktsetzungen mit Bewertungsmatrix zugrunde gelegt:

- ➔ die Förderung von Feuerwehrgebäuden;
- ➔ die Förderung von Feuerwehrfahrzeugen;
- ➔ die Förderung pflichtiger sozialer Infrastruktur im eigenen Wirkungskreis.

Vorhaben, die nicht der fachlichen Schwerpunktsetzung entsprechen, nehmen nicht am Auswahlverfahren 2024 teil. Soweit in Ausnahmefällen der Sonderbedarf mit der besonderen Dringlichkeit nachgewiesen und durch die betreffende Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt ist, wird eine Berücksichtigung außerhalb des Auswahlverfahrens entsprechend der Mittellage geprüft.

Die anteilige Förderung erfolgt gemäß SBZFöRL M-V nach RUBIKON-Einstufung.

Eine nachgewiesene Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach RUBIKON-Einstufung zum Vorjahr wird bei der jeweiligen Punktebewertung mit einem Bonuspunkt pro RUBIKON-Stufe berücksichtigt. Die Verbesserung soll sich (einmalig im Jahr der Verbesserung) nicht zum Nachteil des Antragstellers auswirken.

Die Bewertung der finanziellen Leistungskraft nach RUBIKON schließt ebenfalls den aktuellen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum 31.12.2022 ein, der gemäß § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung steht, sofern er nicht bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums zur liquiditätsbedingten Absicherung von Rückstel-

lungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushalts in Haushaltsfolgejahren benötigt wird. Für die hiesige Bewertung des Saldos ist deshalb darzulegen, ob und ggf. in welcher Höhe auf Grundlage des vorläufigen Saldos und eigener Investitionseinzahlungen liquide Mittel zur Eigenfinanzierung des beantragten Vorhabens zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, wäre die beabsichtigte anderweitige Verwendung des vorhandenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zu erläutern. Wenn der Vorbericht zur aktuellen Haushaltsplanung hierzu Angaben enthalten sollte, sind diese dem Antrag als Anlage beizufügen. Anderenfalls wird bei einem positiven Saldo davon ausgegangen, dass das beantragte Vorhaben aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

Der Städte- und Gemeindetag M-V hat bei der Bewilligung der Sonderbedarfszuweisungen auf den Gesetzeswortlaut des § 25 FAG hingewiesen. Er hat sich zudem wie folgt geäußert: „Zur Bewertung der außergewöhnlichen Lage oder der Notwendigkeit der Finanzierung mit Unterstützung von Sonderbedarfszuweisungen sind Finanzdaten der Gemeinden heranzuziehen. Haushaltsplandaten weichen nicht selten von den Ergebnissen der geprüften Jahresabschlüsse ab. Deshalb entspricht es dem Gesetzeswortlaut sowie der Vermeidung von Fehlanreizen, bei der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen auch die Jahresabschlüsse zu berücksichtigen, insbesondere, wenn höhere Förderquoten bei defizitären Haushalten gewährt werden sollen. Bei der Prüfung der besonderen Aufgabe hat der Gesetzgeber insbesondere die gemeindlichen zentralörtlichen und übergemeindlichen Aufgaben neben denen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht, betont.“

In Umsetzung dessen wird bei fehlendem festgestellten Jahresabschluss 2021 und Berücksichtigung des beantragten Vorhabens im Auswahlverfahren lediglich der auf 50 % abgesenkte Fördersatz zur Anwendung kommen. Eine diesbezügliche Bestätigung der betreffenden Rechtsaufsicht zum festgestellten Jahresabschluss 2021 ist dem Antrag beizufügen.

Hinsichtlich der Förderung von Feuerwehrgebäuden und Feuerwehrfahrzeugen orientierte sich das Auswahlverfahren maßgebend an den ministeriumsinternen Grundsätzen „Kriterien für die Bewertung von SBZ-Anträgen bzgl. Zuwendungen für Feuerwehrgebäude“ (Stand Januar 2023) und „Kriterien für die Bewertung von SBZ-Anträgen bzgl. Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge“ (Stand Januar 2023) für die jeweils eine Bewertung nach Punkten vorgenommen wurde (Anlagen 1 bis 3).

Für den Förderschwerpunkt pflichtige, soziale Infrastruktur im eigenen Wirkungskreis, ist die Aufnahme in die jeweilige Prioritätenliste Schule oder Sporteinrichtungen erforderlich (Auswahlkriterien siehe Anlage 4).

Hinweis zur Handhabung der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn:

Zustimmungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn wurden in der Vergangenheit immer wieder mit anschließenden Förderungen impliziert, obwohl schriftlich darauf hingewiesen wurde, dass mit dieser Zustimmung keine Zusicherung im Sinne des § 38 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns abgegeben wird, aus dieser Zustimmung kein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines endgültigen Zuwendungsbescheides abgeleitet werden kann und ein Vorhabenbeginnen ausschließlich auf eigenes Risiko erfolgt. Deshalb werden Anträge auf Zustimmungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn erst nach abgeschlossenem Auswahlverfahren angenommen.

Bereits bestehende Anträge auf SBZ für das Auswahlverfahren 2024 sind nach den o. g. Bedingungen zu ergänzen. Gesonderte Aufforderungen zur Vervollständigung der Antragsunterlagen werden nicht vorgenommen.

Es ist beabsichtigt, diese Kriterien des Auswahlverfahrens auch für die Auswahlverfahren in den Folgejahren anzuwenden. Spezifische Anpassungen sind dabei nicht ausgeschlossen.

Zusatz für die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörden:

Ich bitte, dieses Schreiben an die Ihrer Aufsicht unterstehenden amtsfreien Städte bzw. Gemeinden sowie an die Ämter weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Frank Mecklenburg

**Auswahlkriterien und Punktbewertung für die Schwerpunktsetzung
Förderung von Feuerwehrgebäuden:**

- vorliegende Brandschutzbedarfsplanung (ja = 3 Punkte; nein = 0 Punkte),
- Feuerwehr mit besonderen Aufgaben (ja = 4 Punkte; nein = 1 Punkt),
- drei und mehr Stellplätze (ja = 4 Punkte; nein = 1 Punkt),
- Mehrzweckgebäude oder Synergien mit anderen Gebäuden (ja = 3 Punkte; nein = 1 Punkt),
- Drittförderung (sicher = 3 Punkte, voraussichtlich = 2 Punkte, keine = 0 Punkte),
- Stand in RUBIKON (rot = 4 Punkte, orange = 3 Punkte, gelb = 1 Punkt, grün = 0 Punkte),
- der Zustand des Altgebäudes (sehr mangelhaft = 4 Punkte, mangelhaft = 3 Punkte, sonstiges = 1 Punkt) und
- besonderes öffentliches und / oder landespolitisches Interesse (ja = 5 Punkte; nein = 0 Punkte).

Es kann dabei eine Maximalpunktzahl von 30 Punkten erzielt werden.

Die Punkte für das besondere oder landespolitische Interesse werden nur dann vergeben, wenn dieses gegeben ist. Ein Nachweis darüber ist der Antragstellung zwingend beizufügen. Anderenfalls werden keine Punkte vergeben.

Das besondere öffentliche Interesse wird zum Beispiel dann gesehen, wenn es sich um ein Modellprojekt oder um die Unterstützung eines landespolitischen Vorhabens handelt. Dieses landespolitische Interesse kann zum Beispiel gegeben sein, wenn es sich um Feuerwehrleitzentralen von Kreisen oder um die Ausrüstungen für einen Landesnothafen oder andere vergleichbare Aufgaben mit übergreifender Versorgungsfunktion handelt.

Auch werden nur bei Ausweisung von Drittfördermittelgebern Abstimmungen mit diesen vorgenommen. Prioritär ist dabei eine zeitnahe Förderung durch den Drittförderer.

Die von der Landesregierung bereitgestellten Fördermittel in Form eines 50-Millionen-Euro-Pakets für Feuerwehrgerätehäuser werden im Rahmen des Schwerpunktes Feuerwehrhäuser mitentschieden. Neben den Auswahlkriterien wird für Neubauten die anteilige Förderung (gemäß RUBIKON) über eine Stellplatzpauschale (unter Verzicht der baufachlichen Prüfung - Voraussetzung ist die Zustimmung des Finanzministeriums M-V) angestrebt.

Die Förderung von Sanierungs- und Anbauvorhaben erfolgen hingegen nach den bekannten Grundlagen mit baufachlicher Prüfung.

**Auswahlkriterien und Punktbewertung für die Schwerpunktsetzung
Förderung von Feuerwehrfahrzeugen:**

- vorliegende Brandschutzbedarfsplanung (ja = 3 Punkte; nein = 0 Punkte),
- Feuerwehr mit besonderen Aufgaben (ja = 2 Punkte; nein = 1 Punkt),
- kostenintensives Fahrzeug (ab 350,0 TEUR ja = 2 Punkte; darunter nein = 1 Punkt),
- Erwerb aus technischen und / oder wirtschaftlichen Gründen (ja = 1 Punkte, nein = 0 Punkte),
- Drittförderung (sicher = 3 Punkte, voraussichtlich = 2 Punkte, keine = 0 Punkte),
- Stand in RUBIKON (rot = 4 Punkte, orange = 3 Punkte, gelb = 1 Punkt, grün = 0 Punkte) und
- besonderes öffentliches und / oder landespolitisches Interesse (ja = 5 Punkte, nein = 0 Punkte).

Es kann dabei eine Maximalpunktzahl von 20 Punkten erzielt werden.

Die Punkte für das besondere oder landespolitische Interesse werden nur dann vergeben, wenn dieses gegeben ist. Ein Nachweis darüber ist der Antragstellung zwingend beizufügen. Anderenfalls werden keine Punkte vergeben.

Auch werden nur bei Ausweisung von Drittfördermittelgebern Abstimmungen mit diesen vorgenommen. Prioritär ist dabei eine zeitnahe Förderung durch den Drittförderer.

Neben den Auswahlkriterien ist zu beachten, dass eine pauschalisierte Förderung auf Basis der ermittelten Standardkosten pro Fahrzeug nach Vorgabe des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LBPK M-V) erfolgt. Es gilt die jeweils aktuell vom LBPK M-V übergebene Preisliste (Anlage 3). Darüberhinausgehende Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Anlage 3

Preisliste für die Förderung von Feuerwehrfahrzeugen, die die Grundlage der Förderung von Feuerwehrfahrzeugen bildet – Stand 2023

TSF-W	220.000 EUR
MLF	300.000 EUR
LF 10	460.000 EUR
HLF10	510.000 EUR
LF20	480.000 EUR
HLF20	585.000 EUR
TLF2000	335.000 EUR
TLF3000	335.000 EUR
TLF4000	475.000 EUR
DLAK 23/12	600.000 EUR
RW	525.000 EUR
GW-L1	250.000 EUR
GW-L2	350.000 EUR
ELW1	180.000 EUR

Für das Auswahlverfahren gilt die jeweils aktuell durch das LBPK M-V vorgegebene Preisliste. Diese kann beim LPBK M-V angefordert werden.

Auswahlkriterien für die Schwerpunktsetzung

Förderung pflichtiger sozialer Infrastruktur im eigenen Wirkungskreis:

- Bestandteil der Prioritätenliste der Schulbau-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bildungsministeriums M-V sowie eine zeitnahe Förderung durch den angegebenen Drittförderer; (Um die Gesamtfinanzierung der Vorhaben darzustellen, wird vorab eine Abstimmung mit den in den Anträgen angegebenen Drittförderern vorgenommen. Sofern von diesen eine Förderung nicht zeitnah in Aussicht gestellt werden kann, erfolgt keine Berücksichtigung des Vorhabens.)
- Bestandteil der Prioritätenliste der Sportabteilung des Sozialministeriums und entsprechende Drittförderung;
- vorhandene außergewöhnliche Lage des Antragstellers (Ziffer 1.2 Buchst. a) SBZFöRL M-V) oder ein vorhandenes besonderes öffentliches Interesse (Ziffer 1.2 Buchst. c) SBZFöRL) (Erforderlich sind diesbezügliche Angaben in der Begründung zur Antragstellung, die bei der Prüfung feststellbar sind. Anderenfalls bleibt diese Position unberücksichtigt.)